

1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rudelzhausen“

Die Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising erläßt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.11.2000 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 14.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 14.11.2000

2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 14.11.2000 bis 28.11.2000 stattgefunden. Dies wurde am 14.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 14.11.2000

3. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 29.11.2000 bis zum 30.12.2000 durchgeführt. Die Auslegung wurde vom 21.11.2000 bis 30.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 21.11.2000

4. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde vom 29.11.2000 bis zum 30.12.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 29.11.2000

5. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 12.02.2001 die Änderung des Bebauungsplanes unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 13.02.2001

6. Nachdem die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rudelzhausen“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit 20.02.2001 zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Rudelzhausen, 20.02.2001